

Hamburger Echo.

Sonnabend, den 23. August 1890.

Anzeigen werden die fünfgehaltene Preistaxe oder deren Raum mit 30 S. für den Arbeitsmarkt und Vermietungsangelegenheiten mit 20 S. berechnet.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags. Der Abonnementspreis beträgt: durch die Post bezogen (Nummer des Postkatalogs 2616) ohne Zeitungsgebühr vierteljährlich M. 4.20; durch die Reporterie wöchentlich 36 S. frei in's Haus.

Hierzu eine Beilage.

Der kulturhistorische Gang der Rechtsentwicklung.

In seinem auf tiefgehender wissenschaftlicher Forschung beruhenden Werke „Das System der erworbenen Rechte“ hat Herr Lassalle dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß im Allgemeinen der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin besteht, immer mehr die Eigentumsverhältnisse des Privatindividuum zu beschranken, immer mehr Objekte außerhalb des Privateigentums zu sehen. Die ganze Kulturgeschichte hat die Eigentumsfrage zum Inhalt — und der Streit um das Recht und die Sache macht die ganze Weltgeschichte aus.

Die dreifache Faser, welche seitdem verflochten sind, haben die Wahrheit dieser Worte vollstän dig bestätigt. Die moderne Kulturbewegung ist nur zu begreifen als eine solche, welche die Herrschaft des höheren und besseren Eigentumsbegriffes zum Ziele hat. Das ist die notwendige Konsequenz der Tatsache, daß alles Recht im Eigentumsbegriffe seine Quelle und seine Wurzel hat.

Geächtet.

Roman von Ferdinand Hermann.

Nachdruck verboten.

(13. Fortsetzung.)

Dieses kleine Mädchen nun vernahm allabendlich von seinem Schlafzimmer aus das lästige Gemurmel des Hundes, der offenbar auf das Ärgste mißhandelt wurde. Es mußte jedenfalls irgendwo in der nächsten Nachbarschaft gefesselt, aber es hieß bei so viele Hinterhäuser an einander, daß es nicht leicht war, den eigentlichen Ursprung der jammervollen Töne festzustellen. Dem kleinen Mädchen aber, das schüchtern und ängstlich mit dem armen, gewählten Tiergegnen nicht mehr einzufluchen vermochte, lag unendlich viel daran, seinem traurigen Schicksal ein Ende zu machen, und so erhielt ich den Auftrag, den Hundstempel des Hundes ausfindig zu machen. Ich brachte, wie sehr ich es auch wünschte, eine volle Woche dazu, und ich mußte mir sehr viele Sorgen und auch manche Spinnerei gefallen lassen, bis ich endlich am Ziele war. Der Hund gehörte einem herabgekommenen Rentierold, dem es durch die unvorsichtige Gewohnheit, beim Nachhausekommen sein Weib zu fröhnen, so sehr zum Bedürfnis geworden war, seinen gewaltthätigen Stimmungs Ausdruck zu geben, daß er sich nach dem Tode seiner Gattin die armen Hund nur zu diesem Zweck angehängt zu haben schien. Ich verurteilte, ihm das Tier für einen Preis abzugeben, der mir bei meinen Kaffeeverhältnissen unerhörlich hoch schien; aber der Vordame hatte kaum gemerkt, daß es mir einigermaßen Ernst sei um die Sache, als er eine lächerlich hohe Summe forderte, eine Summe, die für mich gleichbedeutend war mit einem achtstündigen Verdienst auf ein warmes Mittagessen und auf viele andere Dinge, die man sonst als zum Leben unerlässlich annehmen müßte. Selbst mit alledem hätte ich vielleicht noch nicht einmal gerückt, wenn nicht meine kleine — wenn nicht das kleine Mädchen aus seiner Spärlichkeit nachgeholfen hätte. So wurde der Handel erfüllt, und grade, als ob er gewünscht hätte, wie ich nun freierwillig eine gute Weile hungern und frieren mußte, schenkte er mir von der Stunde an Alles, was sein Hundegemüth an Liebe und Zärtlichkeit aufbieten konnte. Das kleine Mädchen konnte ihn nicht behalten, denn es kam in eine Pension, in die man natürlich keine Hunde mitbringen durfte, und so mußte ich mich denn schon früher annehmen, so gut es eben ging.

Die Kulturgeschichte hat die Eigentumsfrage zum Inhalt — und der Streit um das Recht und die Sache macht die ganze Weltgeschichte aus. Alle wahrhafte Weltgeschichte kann demnach nur als Rechtsgeschichte, als kulturhistorische Entwicklung der Eigentumsfrage angesehen werden.

Das Eigentumsrecht von Slaven erhielt sich lange Jahrhunderte in unbedingter Weise, wonach selbst das Leben des Sklaven in des Herren Hand lag, später in bedingter Weise. Auch das Eheverbot von Slaven erhielt sich lange Jahrhunderte in unbedingter Weise, wonach selbst das Leben des Sklaven in des Herren Hand lag, später in bedingter Weise.

Die allmählich entstehenden Gesetze, welche die Institution der Sklaverei regelten, dem Sklaven bestimmten Schutz gewährten und Bedingungen für seine Freilassung aufstellten; ferner alle die Gesetze, welche das Schuldbestehen und die Abgaben ordneten, die Gesetze über die Pflichten der Vermächtnissen und Erbschaften, die Gesetze über die Pflichten und Rechte der Ehepartner im alten Rom, die moralischen Gesetze, wie die des Vylung und Solon u. a., sind ebenso viele Verbesserungen und Aufhebungen von Eigentumsrechten.

Die Sklaverei mildert sich zur Leibeigenschaft; das Eigentumsrecht an dem Leben des Menschen vermindert sich zu einem Eigentum an seiner lebenslänglichen Arbeitskraft, zu einem Recht auf lebenslängliche und totale Ausnutzung desselben.

Die Leibeigenschaft wieder vermindert sich zur Hörigkeit in verschiedenen Abhängungen, das heißt, das Eigentumsrecht an der totalen Arbeitskraft des Menschen fällt fort und mindert sich zu einem Eigentumsrecht an einer bestimmten Art der Ausnutzung des Hörigen und an einem bestimmten Teile seiner Arbeitskraft und Zeit, so daß er also auch für sich erwerben kann. Da ist genau vorgezeichnet, welcher Frohdienst und Leistungen der Hörige zu leisten hat, und zu welchen Zeiten der Woche, des Monats oder des Jahres dieselben zu vollbringen sind.

Das verächtliche jus primas noctis (das „Recht der ersten Nacht“) ist schon die Aufhebung des vollständigen Eigentumsrechts an dem Leib der Sklavin und die Beschränkung desselben auf ihre Jungfräulichkeit.

Das Mittelalter ist eben die Periode, wo, ohne daß Sklaverei mehr vorhanden ist, „der menschliche Wille nach allen seinen drei Momenten (Allgemeinheit, Einzelheit, Besondereheit) als Privateigentum geachtet werden kann.“ Der öffentliche Wille ist in seinen verschiedenen Abhängungen als Privateigentum vorhanden; die an den Grundbesitz geknüpften

*) Lassalle, „System der erworbenen Rechte“ I. S. 261

Souveränitätsrechte als Privilegien der verschiedenen Stände und Klassen magen sich geltend; öffentliche Ämter werden erworben durch Erbschaft und Kauf zwecks der Ausbeutung nach Eigentumsrechten. Fürsten treiben Völkerverkehr über die Erbfolge in der Regierung ihrer Länder. Die Kirche erwirbt durch Schenkung, Betrug und Gewalt riesigen Besitz und Heere von Leibeigenen und Hörigen und der „Statthalter Gottes auf Erden“, der Papst, geriet sich als Oberverwalter „alles Eigentums im Himmel und auf Erden“.

Auch der persönliche Wille als Privateigentum ist da, in der persönlichen Unfreiheit in allen ihren Abhängungen der Leibeigenschaft und Hörigkeit; ja selbst die beliebige Freiheit der Verheiratung ist in vielen Fällen noch in das Eigentum des „Herrn“ geknüpft.

Drittens endlich ist, und zwar bei dem Freien, die Besondereheit des Willens da, welcher in der Monopol- und Junktorbildung, der Ban- und Zwangsgerechtigkeiten u. s. w. als Privateigentum geachtet wird.

Daß der menschliche Wille zum Eigentum geworden, das grade ist es, was in rechtsphilosophischer Hinsicht das Mittelalter charakterisiert. Und die französische Revolution ist nichts anderes, als die Aufhebung des Privateigentums an den drei Momenten des menschlichen Willens, wie jeder große Kulturfortschritt stets in einer Verminderung des Eigentumsbegriffes besteht.

Man pflegt die gegenwärtige Periode als diejenige des Individualismus, der „freien Persönlichkeit“ zu bezeichnen und diese Bezeichnung als den Charakter des Liberalismus zu denken. Nichts ist so durchaus unrichtig, als dieses. Wahrer Individualismus, als welchen wir den Sozialismus anzuhausen haben, verhält sich antagonistisch nicht nur gegen die bestehenden Einrichtungen, sondern auch gegen die Tendenzen unseres sogenannten Liberalismus, wie das schon Joh. Gottl. Fichte im Anfang dieses Jahrhunderts dokumentiert hat. Die tiefer gehenden Strömungen unserer Zeit richten sich nicht gegen das Moment des Individualen, sondern gegen die aus dem Mittelalter herübergebrachte Besondereheit.

Es ist nicht wahr, daß der Liberalismus behauptet, daß durch die Periode der freien Konkurrenz das Eigentum erst zu seiner vollen und wahren Freiheit und Entwicklung gekommen sei.

Das Stichwort des Liberalismus „unbeschränkter Freiheit des Eigentums“ ist die denkbar größtmögliche Unfreiheit. Denn in ihrem innersten Grunde genommen, beruht die Aufhebung der Monopole und Zünfte, die Einführung der freien Konkurrenz auf dem Gedanken, daß ein ausschließendes Recht auf Gewerbebetrieb und Abzug unzulässiger Privateigentums des Individuums sein könne. Der Liberalismus aber will die Rechte, die er will, politisch, wie das Maßrecht, oder soziale, wie das in der Gewerbefreiheit liegende Recht, für die Befreiung der Arbeitskraft, wie für das Individuum, sondern immer nur für das in besonderer Lage befindliche, so und so viele Steuern bezahlende, mit Kapital ausgerüstete Individuum, also immer nur für den Besonderen. Ein solches Vorrecht des Besonderen ist das politische und soziale Leben.

In politischer Hinsicht steht Europa gegenwärtig vor dem Siege der Anschauung, daß der öffentliche Wille einer Nation nicht Eigentum einer regierenden Familie sein könne. Dies wurde zuerst in Frankreich erreicht, nicht nur in den Prinzipien der französischen Revolution, sondern auch in der Wirklichkeit. Dies zeigt sich daran, daß seit hundert Jahren keine Familie mehr in Frankreich eine Dynastie bilden konnte; ferner daran, daß Napoleon III., gezwungen waren, sich auf die Volkswahl statt auf ein Eigentumsrecht als den Titel ihrer Stellung zu berufen.

*) Der bekannte Großindustrielle „König Stamm“ ahmt dieses Herrenrecht in unsern Tagen nach.

sonnte; ferner daran, daß auch unterdrückende Herrscher dieselbe, wie Napoleon III., gezwungen waren, sich auf die Volkswahl statt auf ein Eigentumsrecht als den Titel ihrer Stellung zu berufen. „Bill das französische Volk die Wiederherstellung der Kaiserlichen Würde in der Person Louis Napoleon Bonapartes?“ — so lautete die Frage, welche das französische Volk 1852 durch förmliche Abstimmung zu entscheiden hatte und zu seinem Unheil mit „Ja“ beantwortete.

Viktor Emanuel übernahm „durch den Willen des Volkes“, bezug der Volkvertretung auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1861, die italienische Kronekrone und einige Jahre später wählte die spanische Parlamente einen König.

Man und mehr bricht das Prinzip sich Bahn, daß der öffentliche Wille einer Nation nicht Eigentum einer regierenden Familie sein könne; das Nationalitätsprinzip will in seine Eigentumsrechte treten.

In sozialer Beziehung steht die Welt vor der Frage: ob heute, wo es kein Eigentum an der unmittelbaren Benutzung eines andern Menschen mehr giebt, ein solches auf seine mittelbare Ausbeutung gestützt solle, d. h.: ob die freie Befähigung und Entwicklung der eigenen Arbeitskraft ausschließliches Eigentum des Besitzers von Arbeitskraft und Arbeitsvorschuß (Kapital) sein und es folgeweise dem Unternehmer als solchem, und abgesehen von der Befähigung seiner etwaigen geistigen Arbeit, ein Eigentum an fremdem Arbeitswert (Kapitalverrent, Kapitalprämie) zuzueben solle. Gegenüber diesem erworbenen Rechte will das Recht der Arbeit auf den Arbeitsertrag, unter Befreiung der Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital, in Geltung treten.

Die Arbeit will sich emanzipieren. Dieses Wort „emanzipieren“, welches man jetzt in einem vorwiegenden Sinne auf jedes Freiheitsbegriffen anzuwenden pflegt, ist grade dann ganz zutreffend, wenn man es in Bezug auf den Charakter der sozialen Bewegung unserer Zeit in seinem ursprünglichen strengen Sinne auf: „se mancipio“ außer dem Eigentum erklären. Dahin geht der Kulturgang der Rechtsentwicklung, daß die Herrschaft der privaten Besitzmacht über die Arbeit aufgehoben werde.

Die Entwicklung der menschlichen Freiheit bildet auf die Dauer nicht die Grenzen, welche die individuelle Willkür für auf ökonomischen Gebiete gesetzt hat. Und mehr diese Willkür sich noch so sehr auf ihr „Recht“ berufen, — es hat noch nie ein erworbenes Recht von ewiger Dauer gegeben, es giebt gegenwärtig kein solches, es nie niemals in aller Zukunft eines geben wird. Der Weg der Geschichte geht über zerstörte erworbenes Recht, denn — wie Professor v. Jhering so treffend sagt — „das Recht ist ein Saturn, der seine eigenen Kinder verpeitert.“ Das Recht kann sich nur dadurch verjüngen, daß es mit seiner eigenen Vergangenheit anspricht. Die Idee des Rechtes ist ewiges Werden; das Gewordene aber muß dem neuen Werden weichen. Das ist der tiefe Sinn des Dichterwortes:

„Alles was entsteht, ist wert, daß es zu Grunde geht.“

Von der Weltbühne.

Nationalliberale Tendenz-Lügen. — Durch die nationalliberale Presse macht eine Berliner Korrespondenz die Kunde, in welcher aus dem Umfange, daß die deutschen sozialdemokratischen Blätter die guten Fortschritte, welche in der Schweiz die Agitation für den 3. September Tag macht, als „höchst erfreuliche Erscheinung“ zu bezeichnen, folgert, wird: man könne in den sozialdemokratischen Kreisen, doch allmählich zur Einsicht zu kommen, daß Deutschland für den 3. September Tag noch nicht reif ist. Dem wird hinzugefügt: „Man wird das Streben mancher Arbeiterkategorien in der Schweiz, wo ja der ständige Normal

arbeitstag eingeführt ist, auf Herabsetzung der Arbeitsdauer auf 10 Stunden für vollberechtigt, ihre Forderung für seine unzulässige erachten. In der Schweiz sind aber sozialdemokratische Blätter, die sich gegen die Arbeiterbewegung in der Schweiz richten, die sich nicht von sozialdemokratischen Blättern lassen lassen, sondern zunächst das wirklich Erreichbare erstreben. Das Unglück der Arbeiterbewegung sei nicht, daß sich auf die Spitze der Bewegung stellen, die nicht aus dem Genere hervorgerufen sind, nicht dessen wahre Bedürfnisse, dessen wahre Lage kennen und daher auch nicht zu beurteilen vermögen, ob die aufgestellten Forderungen durchzuführen und zu erfüllen sind, sondern die, die lediglich der Agitation leben, deren Gewerbe die systematische Aufhebung der Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber ist. Aus diesem Grunde ist diese auch der vorjährige Berliner Anstand der Bauarbeiter, wie der diesjährige in Hamburg gescheitert. Die Forderung einer neunstündigen Arbeitszeit für die Genere war unterständig und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend und mußte den energischen Widerspruch der Unternehmer herausfordern.

Man muß nicht bemerken, daß in Deutschland noch kein Sozialdemokrat die Verhältnisse „reif“ erachtet hat für Einführung des Achtstundentages. Sowohl auf dem internationalen Kongress in Paris, wie bei der letzten sozialdemokratischen Presse in vielen hunderten von Arbeiterverfassungen ist erklärt worden, daß nicht daran gedacht werden könne, den Achtstundentag so ohne Weiteres einzuführen, daß dessen Einführung vielmehr nur von einer internationalen Gesetzgebung zu erwarten ist. Es ist also eine Tendenz-Lüge, wenn die nationalliberalen Blätter schreiben, die deutsche Sozialdemokratie könne „allmählich zur Einführung“, daß Deutschland für den Achtstundentag „noch nicht reif“ ist. Auch der Arbeiterkongress in Hamburg hat die sozialdemokratische Forderung in der Reichstagsdebatte eingeleitet, die Legung sich beschränkt damit, zunächst nur den achtstündigen Arbeitstag zu fordern.

Eine große Arbeit ist es jedoch, die schweizerischen Sozialdemokraten gegen die deutschen als „praktische Leute“ auszuspielen zu wollen. Als ob diese weniger wie jene „zunächst das wirklich Erreichbare erstreben.“ Wie sehr „praktische Leute“ die deutschen Sozialdemokraten sind, das hat doch grade der National-Liberalismus bei der letzten Reichstagsdebatte erfahren müssen!

Über den weiteren Anlauf der nationalliberalen Korrespondenz verlohnt es sich nicht der Mühe, viele Worte zu verlieren, zumal in unsere Leser recht gut wissen, welche Bewandnis es mit den als „Ausländer“ bezeichneten Ausprägungen der Arbeiter hier am Orte hat. Die nationalliberalen Presse vertritt in arge Verlegenheit kommen, wenn sie einen einzigen an der Spitze der gewerkschaftlichen Bewegung stehenden Mann nennen sollte, der „nicht aus dem Gewerbe“ hervorgegangen. Wir aber können eine ganze Anzahl verlorener, unverständlicher Subjekte nennen, die, ohne eine Ahnung von ehrlicher Arbeit zu haben, als national-liberale Zeitungsschreiber frech und anmaßend genug sind, die Arbeiter „herabzusehen“ zu wollen über das, was sie thun und lassen sollen.

Das, was die Wahrheit für sich nicht überlassen! — Kürzlich theilten wir das Urtheil eines übertriebenen Genere-Inspektors über die Arbeiterbewegung mit. Andere sozialdemokratische Blätter hatten das abgelehnt. In diesem jezt veranlassenen Urtheil heißt es u. a.: „Wenn man der Arbeiter sieht, daß sie nicht Arbeitergelehrte Tausende und Abertausende im Jahre verbraucht, daß dieselben Tausende für Gesellschaften, Sonders und Diners ausgeht, daß dieselben Personen mit Geld reichlich unterhalten, die nicht jenen, nicht arbeiten, wenn er sieht, daß der Arbeiter seine Zeit am Kartenspielen verbringt, er aber in Schwärze seines Angesichts, krank ist und elend, und wenig fröhlich arbeiten und langsam schwer arbeiten muß, dann ist es nicht zu verwundern, daß der Arbeiter bösewillig und feindselig dem Arbeitgeber gegenüber steht.“ Darob, daß ein Gewerbeinspektor es wagen kann, in solcher Weise der Wahrheit die Ehre zu geben, ist die Unternehmung-Presse juchendbar erhebt. So leidet sich u. a. die Festschrift „Der Arbeiter“ einen Artikel, in welchem zu dem obigen Satze des Gewerbeinspektors bemerkt wird: „Der Herr Gewerbeinspektor verkehrt ja das Dagen aus dem H! Zu verwundern ist es nur, daß er noch nicht von der sozialdemokratischen Gesellschaft zum Ehrenmitglied ernannt ist. Bitte er in Deutschland, dann hätte er längst schon seinen Sitz im Reichstage.“ (Und da würde er jedenfalls besser am Platze sein, als die Dechthalerin und Konf.) Weiter heißt es:

„Darob, daß ein Gewerbeinspektor es wagen kann, in solcher Weise der Wahrheit die Ehre zu geben, ist die Unternehmung-Presse juchendbar erhebt. So leidet sich u. a. die Festschrift „Der Arbeiter“ einen Artikel, in welchem zu dem obigen Satze des Gewerbeinspektors bemerkt wird: „Der Herr Gewerbeinspektor verkehrt ja das Dagen aus dem H! Zu verwundern ist es nur, daß er noch nicht von der sozialdemokratischen Gesellschaft zum Ehrenmitglied ernannt ist. Bitte er in Deutschland, dann hätte er längst schon seinen Sitz im Reichstage.“ (Und da würde er jedenfalls besser am Platze sein, als die Dechthalerin und Konf.) Weiter heißt es:

„Darob, daß ein Gewerbeinspektor es wagen kann, in solcher Weise der Wahrheit die Ehre zu geben, ist die Unternehmung-Presse juchendbar erhebt. So leidet sich u. a. die Festschrift „Der Arbeiter“ einen Artikel, in welchem zu dem obigen Satze des Gewerbeinspektors bemerkt wird: „Der Herr Gewerbeinspektor verkehrt ja das Dagen aus dem H! Zu verwundern ist es nur, daß er noch nicht von der sozialdemokratischen Gesellschaft zum Ehrenmitglied ernannt ist. Bitte er in Deutschland, dann hätte er längst schon seinen Sitz im Reichstage.“ (Und da würde er jedenfalls besser am Platze sein, als die Dechthalerin und Konf.) Weiter heißt es:

„Darob, daß ein Gewerbeinspektor es wagen kann, in solcher Weise der Wahrheit die Ehre zu geben, ist die Unternehmung-Presse juchendbar erhebt. So leidet sich u. a. die Festschrift „Der Arbeiter“ einen Artikel, in welchem zu dem obigen Satze des Gewerbeinspektors bemerkt wird: „Der Herr Gewerbeinspektor verkehrt ja das Dagen aus dem H! Zu verwundern ist es nur, daß er noch nicht von der sozialdemokratischen Gesellschaft zum Ehrenmitglied ernannt ist. Bitte er in Deutschland, dann hätte er längst schon seinen Sitz im Reichstage.“ (Und da würde er jedenfalls besser am Platze sein, als die Dechthalerin und Konf.) Weiter heißt es:

A3

A3

A3